

Hinweise zur Organspende

Stand: 1. Januar 2009

1) Allgemeines	1
2) Ablauf des Organentnahme	2
3) Organspendeausweis	3

1) Allgemeines

Durch eine Organspende kann das Leben eines anderen Menschen gerettet werden. Die Organspende kann als „Todspende“ oder als „Lebendspende“ erfolgen. Bei der **Lebendspende** spendet ein lebender Mensch einem anderen Menschen ein Organ. Hierzu zählen beispielsweise die Nieren, die Leber und reproduzierbare Zellen oder Gewebe wie Blut, Knochenmark, Spermien oder Eizellen.

Das Alter der Spender ist dabei weniger relevant als der Zustand der Organe, jedoch wird nur sehr selten jenseits des vollendeten 70. Lebensjahres gespendet. Von Toten können folgende Organe und Gewebe übertragen werden (**Todspende**): Bauchspeicheldrüse, Blutgefäße, Darm, Gehörknöchelchen, Haut, Herz, Herzklappen, Hornhaut der Augen, Knochengewebe, Knorpelgewebe, Leber, Lunge, Niere, Sehnen und Teile der Hirnhaut.

Voraussetzung ist die Zustimmung des Verstorbenen.

Nach dem Transplantationsgesetz dürfen Organe eines Toten nur entnommen werden, wenn entweder der Verstorbene sich zu Lebzeiten für eine Organspende ausgesprochen hat oder die Angehörigen der Organentnahme zustimmen.

Die Angehörigen sind an den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen gebunden.

2) Ablauf des Organentnahme

Die Deutsche Stiftung Organtransplantation ist für die Organspende nach dem Tod zuständig. Liegt eine Einwilligung zur Organentnahme vor, so wird eine Blutprobe des Verstorbenen untersucht. Die Blutgruppe und Gewebemerkmale werden zur Vermittlung der Organe bestimmt. Auch wird untersucht, ob Erkrankungen vorliegen, die den Organempfänger gefährden könnten. Die Vermittlung erfolgt nach medizinischen Gesichtspunkten.

Sobald feststeht, an wen die entnommenen Organe gehen, organisiert die Deutsche Stiftung Organtransplantation die Organentnahme.

Der Verstorbene kann anschließend bestattet werden. Die Angehörigen erfahren nicht, wer die gespendeten Organe erhalten hat; sie können sich aber erkundigen, wie es dem Empfänger geht.

Um bei der Lebendspende Organhandel zu verhindern, gilt in Deutschland: Das Spenden eines Organs, das sich nicht wieder bilden kann, ist zu Lebzeiten nur unter Verwandten ersten oder zweiten Grades, Ehegatten, Lebenspartnern, Verlobten oder Personen, die dem Spender in persönlicher Verbundenheit nahe stehen, möglich. Der Spender muss volljährig, einwilligungsfähig sein und aufgeklärt werden.

Die **Einwilligung** kann schriftlich oder mündlich jederzeit widerrufen werden.

Die Entnahme von Organen bei einem Lebenden darf außerdem erst durchgeführt werden, nachdem sich der Organspender und der Organempfänger zur Teilnahme an einer ärztlich empfohlenen Nachbetreuung bereit erklärt haben.

Hinweis: Wollen Sie Ihre Organe weder zu Lebzeiten noch im Todesfall spenden, sollten Sie dies im Organspendeausweis, der Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht festhalten.

3) **Organspendeausweis**

Sinnvoll ist es, die unterschriebene Erklärung zur Organspende stets bei sich zu tragen, etwa im Portemonnaie oder der Handtasche. Des Weiteren sollte die Erklärung dem Bevollmächtigten in persönlichen Angelegenheiten bekannt sein. Eine Kopie gehört in den Vorsorgeordner.

Ein entsprechender Ausweis im Scheckkartenformat kann bei Rechtsanwalt Dr. Buerstedde, in der Brunnenallee 31a, 53332 Bornheim, oder bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung angefordert werden.

Fragen zur Organtransplantation werden kostenfrei unter der Telefonnummer: 0800 / 9040 400 beantwortet.

Weitere Informationen gibt es auch unter www.organspende-info.de.